

## INFOBRIEF

# HILFE ZUR PFLEGE IN EINRICHTUNGEN (STATIONÄR)

### Rechtliche Grundlage:

[Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch \(SGB XII\)](#), [Sozialgesetzbuch, Elftes Buch \(SGB XI\)](#)

Die Sozialleistung „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen“ (häufig auch als Heimpflege bezeichnet) ergänzt die Finanzierung bei Heimunterbringung von in der Regel pflegebedürftigen Personen ab dem 65. Lebensjahr. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers ist der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort vor der Heimunterbringung.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem SGB XII oder auch nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) bedeutet, dass Geldleistungen für die Inanspruchnahme der folgenden Pflegebereiche bewilligt werden können:

- **Tages- und Nachtpflege**
- **Kurzzeitpflege und**
- **vollstationäre Pflege in Alten- und Pflegeheimen,**

sofern die Voraussetzungen nach dem Gesetz dafür erfüllt sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung zunächst aus den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und aus eigenen Mitteln zu finanzieren sind. Reichen diese Mittel nicht aus, kann ein Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gestellt werden. Im Rahmen der für die Leistungsgewährung zu treffende Entscheidung wird grundsätzlich folgende gesetzliche Rangfolge der Finanzierung geprüft:

1. Leistung der Pflegekasse,
2. eigenes Einkommen und Vermögen,
3. eigene vertragliche Ansprüche (z.B. aus übertragenem Vermögen),
4. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern.

Wird festgestellt, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin weder aus eigenen finanziellen Mitteln, noch mit Hilfe Dritter die Kosten der pflegerischen Versorgung vollständig finanzieren kann, wird Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gewährt. Zu beachten ist, dass Sozialleistungen nicht rückwirkend gezahlt werden können, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Sozialhilfeträger von der Hilfebedürftigkeit erfährt.

Nähere Informationen erhalten Sie im Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises, Schlossplatz 9, 37269 Eschwege unter den Telefonnummern 05651 302-2487, -2488 oder -2489.

Seniorenbüro/ Pflegestützpunkt Werra-Meißner  
Schlossplatz 1, 37269 Eschwege  
05651 302-1433, -1434, -1435 oder -1436

[seniorenbuero@werra-meissner-kreis.de](mailto:seniorenbuero@werra-meissner-kreis.de), [pflegestuetzpunkt@werra-meissner-kreis.de](mailto:pflegestuetzpunkt@werra-meissner-kreis.de)

Stand: September 2012